

Übungen im Steuerrecht

Fall 14b:

Die M und F sind Eheleute, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden. Sie erzielen als Architekten Einkünfte aus selbständiger Arbeit. F ist Eigentümerin eines unter Denkmalschutz stehenden Gebäudes, das M und F zu eigenen Wohnzwecken nutzen. Sie tätigte die folgenden Aufwendungen für dieses Objekt:

Jahr	Art der Maßnahme	Betrag
2008	Arbeiten an Fenstern und Türen	23.000 €
2009	Zimmererarbeiten	1.500 €
2010	Schreiner- und Bedachungsarbeiten	3.800 €

Hierbei handelte es sich um drei getrennte Baumaßnahmen, die jeweils im Jahr der Verausgabung der genannten Beträge abgeschlossen wurden. Abzugsbeträge nach § 10f EStG i.V.m. § 7i EStG wurden von F weder in den fristgerecht abgegebenen Einkommensteuererklärungen für die fraglichen Jahre geltend gemacht noch in den ursprünglichen Einkommensteuerbescheiden berücksichtigt. Diese Bescheide wurden bestandskräftig.

Am 14. November 2014 beantragten die Kläger die Änderung der Einkommensteuerbescheide für die Jahre 2008 bis 2010. Sie legten eine Bescheinigung der Denkmalbehörde vom 21. Januar 2014 vor, die auf einen Antrag der F vom 15. Januar 2013 Bezug nimmt und in der es heißt: „Es wird bestätigt, dass das o.g. Gebäude in die Denkmalliste eingetragen ist und die nach Abstimmung mit mir durchgeführten Baumaßnahmen im bescheinigten Umfang zur Erhaltung oder sinnvollen Nutzung des Baudenkmals erforderlich waren. Bescheinigt werden Aufwendungen in Höhe von insgesamt 28.320 €. An Zuschüssen wurden 0,00 € Beihilfe gezahlt.“ Ferner wird in der Bescheinigung darauf hingewiesen, dass sie nicht die einzige Voraussetzung für die Steuervergünstigung sei, sondern die Finanzbehörde weitere Voraussetzungen prüfe. In einer „Anlage zur Steuerbescheinigung“ ist eine Zusammenstellung der Rechnungen enthalten.

Das Finanzamt lehnte die beantragte Änderung ab. Zur Begründung führte es aus, die nachträgliche Vorlage einer Bescheinigung nach § 7i EStG berechtige nicht zur Änderung eines bestandskräftigen Einkommensteuerbescheids nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO, weil diese Bescheinigung nicht über sämtliche Voraussetzungen der Steuerbegünstigung entscheide. Es handele sich demnach um einen „unvollständigen“ bzw. „unzureichenden“ Grundlagenbescheid“. Zu anderen Tatbestandsmerkmalen, auf die sich die Bindungswirkung nicht erstrecke, seien noch weitere Ermittlungen der Finanzbehörde erforderlich, die aber nach Eintritt der Bestandskraft ausgeschlossen seien.